

SATZUNG

Des Angelsportverein 1961 Bildsorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Angelsportverein 1961 Bildsorf e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nalbach- Bildsorf.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. **VR 3126** des **Amtsgerichtes Lebach** eingetragen
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Ziele sind insbesondere:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern.
- b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Fische, Gewässer und ihre Umgebung.
- c. Beratung und Fortbildung, in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen
- d. Förderung der Vereinsjugend.
- e. Förderung des Castingsportes

Der Verein pachtet nach Möglichkeit selbst Gewässer und sorgt für einen natürlichen Fischbestand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der **AO**. Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

An Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung, die nicht unangemessen hoch sein darf, geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt :

- a. aktive Mitglieder
- b. inaktive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Jugendliche

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die volljährig ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglieder müssen die Satzung anerkennen, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge leisten und damit die Zwecke und Ziele des Vereins fördern.

2. Inaktive Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Keine Berechtigung zum gebührenfreien Angeln an den Vereinsgewässern
- b) Keine Verpflichtung Arbeitsstunden abzuleisten
- c) Der Jahresbeitrag ist zu zahlen.
- d) Das inaktive Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereinsleben teilnehmen.
- e) Ein aktives Mitglied kann sich für mindestens ein Jahr lang vom Vorstand auf den Status inaktiv setzen lassen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den Angelsport verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft darf nur ausgesprochen werden, wenn der Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung findet. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein, ist beim Vorstand schriftlich einzubringen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

5. Als Ausweis über die Mitgliedschaft, wird dem Mitglied ein Mitgliedsbuch ausgehändigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freien Austritt
- b. durch den Tod
- c. durch Ausschließung

Ausgeschlossen werden kann, wer

1. gerichtlich nach dem Fischereigesetz bestraft wurde,
2. das Interesse oder das Ansehen des Vereins durch eigenes Verschulden in außerordentlich grober Weise geschädigt hat und innerhalb des Vereins wiederholten bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
3. die Anordnungen betreffend Mindestmaße oder Schonzeiten nicht einhält oder bei Raubfischerei angetroffen wird,
4. die vom Verein festgelegten Pflichtstunden nicht abarbeitet oder den dafür festgesetzten Pflichtstundensatz nicht bezahlt,
5. den Vereinssatzungen bewusst zuwiderhandelt,
6. mit der Zahlung seines Jahresbeitrages über den 31. März des Jahres hinaus ohne wichtigen Grund im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Beitragzahlung nicht nachkommt.

Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Mitglieder sofort auszuschließen. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Ihm steht dann das Recht der Berufung gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Sein Erscheinen in dieser Versammlung ist zwingend, andernfalls die Berufung

abgelehnt ist. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Anstatt auf Ausschluss kann erkannt werden auf:

1. Angelverbot auf bestimmte Zeit an allen Vereinsgewässern einschließlich der Prims,

2. Verweis.

Der Ausscheidende hat alle in seinem Besitz befindlichen Papiere (wie Satzung, Ausweis usw.) umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, den Angelsport in dem vom Verein gepachteten Gewässern als Inhaber eines Erlaubnisscheines vorschriftsmäßig auszuüben. Zur Pflicht ist jedem Mitglied gemacht, die Fischerei waidgerecht auszuüben und sich an allen Vereinsveranstaltungen zu beteiligen, insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, die Vereinsinteressen zu wahren und bei der Behebung von Schäden in und an den Gewässern den Vorstand tatkräftig zu unterstützen und je nach körperlicher Verfassung mitzuwirken.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Bedürfnissen des Vereins von Fall zu Fall jeweils festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist sofort zu entrichten.

2. Jedes Mitglied, das kein Ehrenmitglied ist, ist verpflichtet, den von der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres an den Kassierer oder im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 8 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der erste Schriftführer
4. der zweite Schriftführer
5. der erste Kassierer
6. der zweite Kassierer
7. die Gewässerwarte
8. die Beisitzer
9. die Jugendwarte

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand, der befugt ist, dringende Entscheidungen kurzfristig zu treffen, gehören an:

1. der erste Vorsitzende

2. der erste Schriftführer
3. der erste Kassierer

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassierer haben Einzelvertretungs- und Unterzeichnungsberechtigung. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Die Abstimmung erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes sind im Einzelnen:

Der Vereinsvorsitzende

Der Vereinsvorsitzende hat das Recht, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Diese sind verpflichtet, ihn bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu unterstützen.

Der zweite Vorsitzende Der zweite Vorsitzende vertritt den Vereinsvorsitzende im Verhinderungsfall sowie in allen ihm aufgegebenen Vereinsgeschäften.

Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins. Er führt über alle Versammlungen und Sitzungen Protokoll. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden und sind aktenmäßig zu verwahren. Vorstands- bzw. Versammlungsbeschlüsse sind in einem gebundenen Beschlussbuch festzuhalten.

Der Kassierer

Der erste Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte. Er hat die Einziehung und Beitreibung der Mitgliedsbeiträge und aller finanzieller Forderungen des Vereines vorzunehmen, sowie Auszahlungen der laufenden Ausgaben durchzuführen. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn diese durch den Vorsitzenden angewiesen sind. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Fischereiaufseher – Gewässerwarte

Die Fischereiaufseher bzw. Gewässerwarte sind für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer verantwortlich, außerdem führen sie Kontrollen an den Vereinsgewässern durch und haben dabei auf Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die Fischereigesetze und die vereinsinternen Richtlinien zu achten und gegebenenfalls dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Den Anweisungen der Gewässerwarte ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (Jugendwart)

2. Die Jugendmitgliedschaft kann erwerben, wer mindestens 8 Jahre alt ist, einen schriftlichen Antrag und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Jugendmitgliedschaft.

3. Der Rechnungsabschluss ist dem Vorstand jährlich in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Kassenrevision

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereines und der Vereinsjugend werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute gewählt. Sie prüfen jährlich einmal und legen der außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Liegen keine Beanstandungen vor, beantragen sie die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 13 Befreiung von den Pflichtstunden

Von der Abarbeitung der Pflichtstunden kann befreit werden, wer krank, schwerbeschädigt oder über 70 Jahre alt ist. Das Mitglied hat dem Vorstand hierüber einen Nachweis zu erbringen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie dient der Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Belehrung und der Aussprache.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse aufzuheben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen und findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nalbach einberufen.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und Ernennung der Liquidatoren.

Über alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den ersten Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch ihn und durch den ersten Vorsitzenden oder ersten Kassierer zu unterzeichnen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung leitet der erste oder zweite Vorsitzende. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich geheim. Sie kann offen durchgeführt werden, wenn bei der Wahl nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes, vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit, ist nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur auf Antrag statthaft.

§ 17 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Zahl der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Schule für Körperbehinderte (z. B. in der Sägemühle, Saarwellingen) zu.

Schlusswort

Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Punkte, sowie über Unstimmigkeiten in der Auslegung der Satzung, entscheidet der Vorstand.

(Johannes Sladky, 1. Vors.) (Armin Eisenbart, 1. Kass.) (Wolfgang Funke, 1. Schriftf.)